

## Bekanntmachung

### Genehmigung der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Östliche Emsaue/Beelen“

#### 1. Genehmigung

Mit Verfügung vom 21.12.2004 hat der Regierungspräsident der Bezirksregierung Münster gem. § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV.NRW. S. 259) unter dem Az.: 51.2.2/WAF/1. Änd. LP Östliche Emsaue/Beelen – die vom Kreistag des Kreises Warendorf als Satzung beschlossene 1. Änderung des Landschaftsplanes „Östliche Emsaue/Beelen“ genehmigt.

#### 2. Geltungsbereich

Die Änderung erfolgt zur Festsetzung der FFH (Flora-Fauna-Habitat) – Gebiete im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Östliche Emsaue/Beelen“ als Naturschutzgebiete. Das Plangebiet bezieht sich auf das Naturschutzgebiet „Emsaue“ (Größe ca. 288 ha) östlich der Stadt Warendorf und das Naturschutzgebiet „Wald östlich Freckenhorst“ an der südwestlichen Plangebietsgrenze. Dieses Gebiet hat eine Größe von ca. 51 ha.

Die Plangrenzen ergeben sich aus dem anliegenden Übersichtsplan.

Die übrigen Gebiete des Landschaftsplanes „Östliche Emsaue/Beelen“ werden von dieser Änderung nicht berührt.

Gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 LG NW erstreckt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzung auch auf diese Flächen erstrecken.

#### 3. Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NW S. 160) kann gem. § 5 Abs. 6 KrO gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### 4. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Östliche Emsaue/Beelen“ durch den Regierungspräsidenten Münster vom 21.12.2004 ist gem. § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 4 Bekanntmachungsverordnung und § 18 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf vom 17.03.2000 in der Fassung vom 01.12.2004 öffentlich bekannt gemacht worden.

Gem. § 28 a des Landschaftsgesetzes liegt die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Östliche Emsaue/Beelen“ ab sofort beim Amt für Planung und Naturschutz des Kreises Warendorf, Untere Landschaftsbehörde, Zi. 345, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Östliche Emsaue/Beelen“ in Kraft.

Warendorf, 1. Februar 2005



Walter  
Bürgermeister

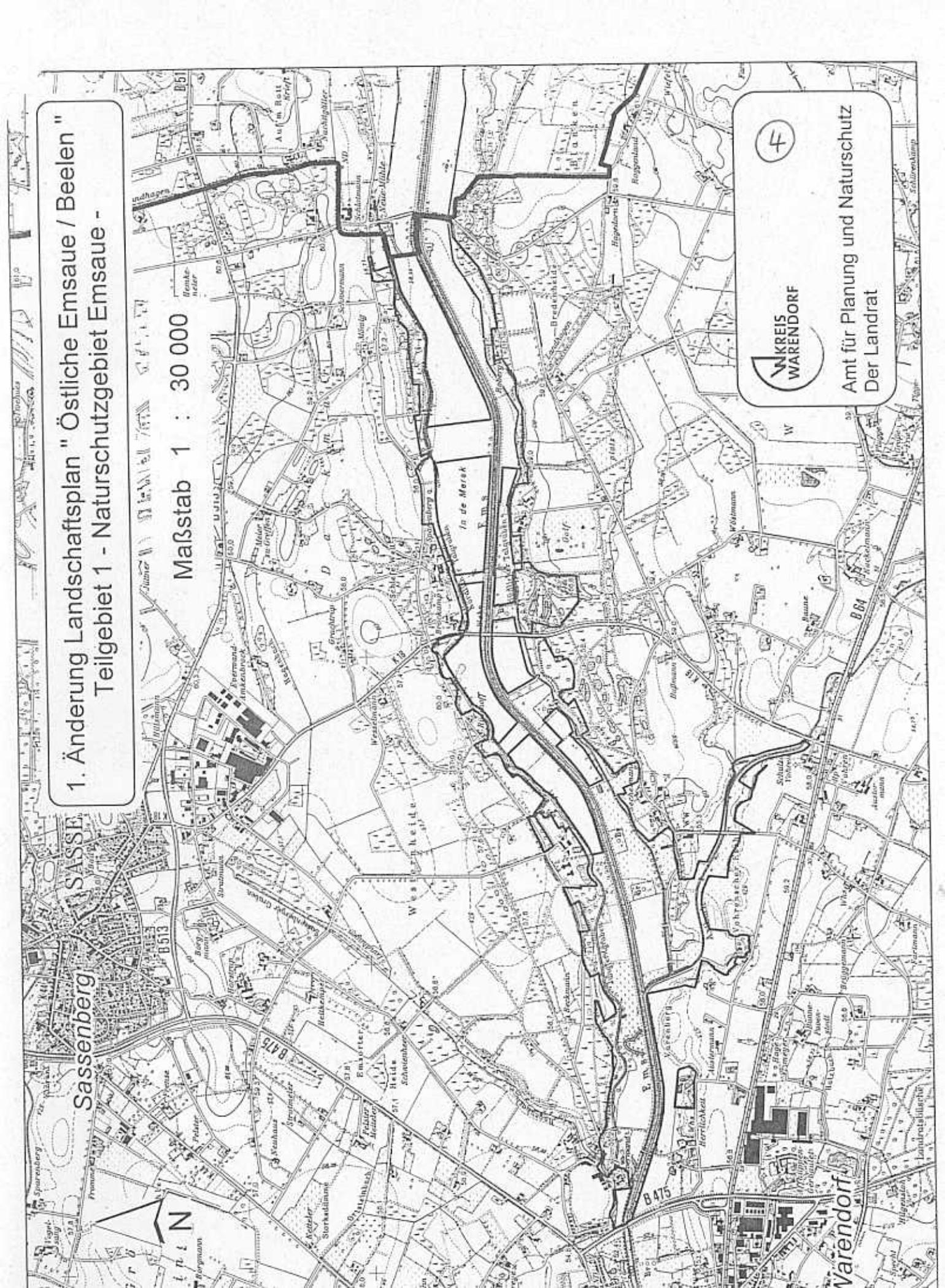
1. Änderung Landschaftsplan " Östliche Emsaue / Beelen "  
Teilgebiet 1 - Naturschutzgebiet Emsaue -

Maßstab 1 : 30 000

4

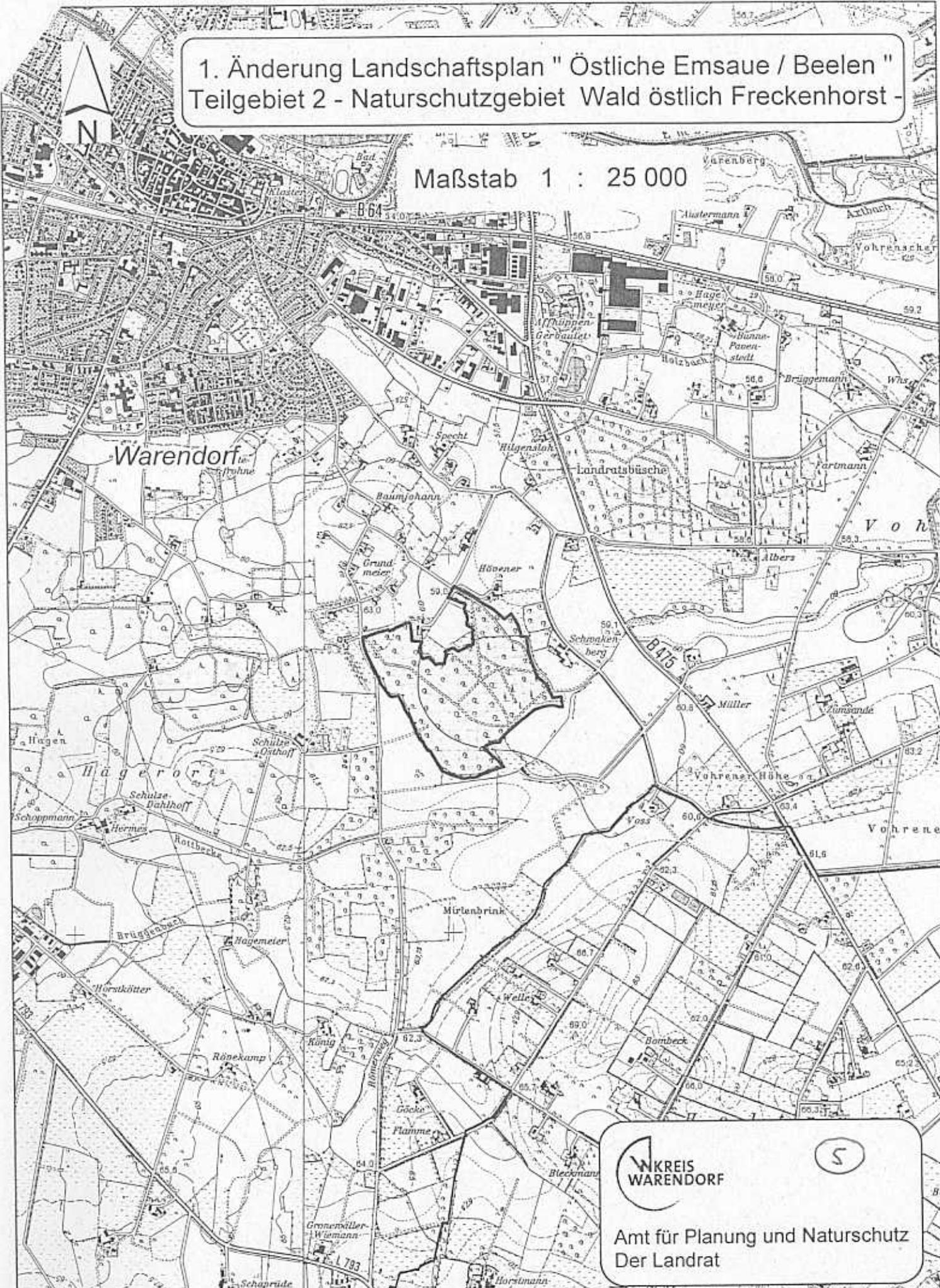


Amt für Planung und Naturschutz  
Der Landrat



1. Änderung Landschaftsplan " Östliche Emsaue / Beelen " Teilgebiet 2 - Naturschutzgebiet Wald östlich Freckenhorst -

Maßstab 1 : 25 000



 **KREIS WARENDORF**

 5

Amt für Planung und Naturschutz  
Der Landrat